

Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 und § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, erlässt das nachstehende Reglement familienergänzende Kinderbetreuung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst ermöglicht eine familienergänzende Kinderbetreuung. Die Eltern haben sich daran finanziell zu beteiligen.

§ 2

Personenbezeichnung

Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung

§ 3

Angebot

Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung handelt es sich um ein fakultatives, kostenpflichtiges Angebot.

§ 4

Umfang

¹ Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung umfasst:

- Randstundenbetreuung
- Mittagstisch
- Allfällige weitere Angebote

² Der Gemeinderat legt die Zeiten der Randstundenbetreuung und des Mittagstisches fest. Das Angebot richtet sich nach der Nachfrage.

³ Allfällige weitere Angebote können bei Bedarf vom Gemeinderat eingeführt werden.

§ 5

Personenkreis

¹ Das familienergänzende Betreuungsangebot steht folgenden Personen zur Verfügung:

- Kindergartenschüler von Kaiseraugst
- Primarschüler von Kaiseraugst

² Über allfällige weitere Personen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. In solchen Fällen sind grundsätzlich die Vollkosten (ohne Investitionskosten) geschuldet.

§ 6

Zeiten

Das familienergänzende Betreuungsangebot wird während der Schulferien und an schulfreien Tagen nicht angeboten.

§ 7

Organisation

Der Gemeinderat definiert die organisatorischen Bestimmungen (An-/Abmeldungen, Absenzregelungen, usw.) selbständig.

III. Finanzierung**§ 8**

Randstundenbetreuung

Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, den Elternbeitrag für die Randstundenbetreuung festzulegen. Dieser liegt bei mindestens CHF 3.00 pro Halbtage und maximal bei den Vollkosten.

§ 9

Mittagstisch

Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, den Elternbeitrag für den Mittagstisch festzulegen. Dieser liegt bei mindestens CHF 6.00 pro Mahlzeit und maximal bei den Vollkosten.

§ 10

Weitere Angebote

Der Elternbeitrag bei allfälligen weiteren Angeboten liegt bei den Vollkosten (ohne Investitionskosten)

§ 11

Weitere Beiträge

Allfällige weitere Beiträge fallen in die laufende Rechnung der Einwohnergemeinde.

§ 12

Rückerstattungen

Allfällige zu viel bezahlte Elternbeiträge werden zinslos zurückerstattet.

IV. Schlussbestimmungen**§ 13**

Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 14

Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 23. Januar 2012 in Kraft.

Kaiseraugst,

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Max Heller

Roger Rehmann